

Satzung

Des Fördervereins Gesamtschule Osnabrück – Schinkel e.V.
vom 04.07.1978 in der Fassung vom 03.10. 1983

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Gesamtschule Osnabrück – Schinkel e.V.“
- 1.2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
gemäß § 21 BGB; Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Gesamtschule Osnabrück – Schinkel und des Gesamtschulgedankens.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen zum Gesamtschulgedanken, finanzieller Unterstützung von Schulprojekten, Förderung allgemeinschulischer, sportlicher und musischer Übungen und Leistungen an der Gesamtschule Osnabrück – Schinkel.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können werden:
Einzelpersonen oder Einzelunternehmen, Gesellschaften, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Vereine und Verbände.
- 3.2. Die Aufnahme als Mitglied wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.
- 3.4. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- 3.5. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, wenn es die Interessen, die Ziele und Ideen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand teilt den Ausschluß, der zu begründen ist, durch eingeschriebenen Brief mit. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Er bedarf der Schriftform und muß innerhalb eines Monats nach erfolgtem Ausschluß beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit entscheiden.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Beitrages und der Zahlungstermin werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Geld- und Sachspenden sind möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 6.1 dem Vorsitzenden,
- 6.2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- 6.3. der/ dem Schatzmeister/ In ,
- 6.4. der/ dem Schriftführer/ In ,
- 6.5. mindestens zwei Beisitzenden ,
- 6.6. jeweils einem Mitglied des Vorstandes des Schulelterrates, der Schulleitung und der Schülervvertretung als beratendem Mitglied. Diese zu b e n e n n e n – d e n Vorstandsmitglieder müssen der Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt noch mitgeteilt werden.
G e w ä h l t e und b e r a t e n d e Mitglieder des Vorstands dürfen nicht personengleich sein.
- 6.7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, das nicht nur beratende Stimme hat, vertreten.

- 6.8 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung.
- 6.9. Fällt ein Mitglied des Vorstandes durch Tod, Rücktritt, Austritt oder Ausschluß vor Ende seiner Amtszeit aus, so ist der übrige Vorstand ermächtigt, eine Ersatzperson zu benennen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
- 6.10 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 6.11 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet Stimmenmehrheit.
- 6.12 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Mitgliederversammlung und sonstige Veranstaltungen vor. Er ist an die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr, und zwar nach Möglichkeit im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
- 7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich zu laden.
- 7.3 Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet,
 - 1. wenn bei einer Mitgliederzahl von mehr als 50 10 % der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen,
 - 2. wenn bei einer Mitgliederzahl zwischen 30 und 50 wenigstens 5 Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen,
 - 3. wenn bei einer Mitgliederzahl von 7 bis 30 wenigstens 3 Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Falle beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
 - 7.5 1. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung,
 - 2. die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Kassenberichtes,
 - 3. die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern,
 - 4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - 5. die Auflösung des Vereins.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Kommt es bei einer Abstimmung zu einer Stimmengleichheit, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist die Versammlung beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Von der Mitgliederversammlung ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Sitzungsprotokolle

- 8.1 Die Sitzungsprotokolle sind zusammen mit einer Anwesenheitsliste anzufertigen.
- 8.2 Ein Sitzungsprotokoll muß enthalten
1. die Feststellung der ordentlichen Einberufung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung,
 2. die Anzahl der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. die Beschlüsse,
 5. die Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Vertreters und des Schriftführers.

§ 9

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung beschlossen werden. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der der Einladung beigefügten Tagesordnung anzugeben.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, die es an die Gesamtschule Osnabrück – Schinkel zu deren freier Verwendung weiterzuleiten hat.

Bei Auflösung der Gesamtschule Osnabrück – Schinkel fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung am Schulstandort Osnabrück – Schinkel.

§ 11

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.07.1978 beschlossen.

Osnabrück, 03. 10. 1983